

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 27. —

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg, S. 335. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die künftige Bezeichnung der Kaffe der Regierung in Sigmaringen, S. 336. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Absendung von drei Deputirten zum Kreistage seitens der Stadt Mülheim a. Rh., S. 336. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 337.

(Nr. 8883.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg. Vom 15. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,  
was folgt:

### Einziger Paragraph.

Es werden vom 1. April 1882 ab

I. in der Provinz Westpreußen:

1) die Landgemeinden Pustki und Gotthelp unter Abtrennung von dem Kreise Pr. Stargardt mit dem Kreise Königs,

II. in der Provinz Brandenburg:

2) der auf dem linken Ufer der Spree belegene Theil des Stadtbezirks von Fürstenwalde — die sogenannte Spreevorstadt — unter Abtrennung von dem Kreise Beeskow-Storkow mit dem Kreise Lebus,

3) der Gutsbezirk Amalienhof und die Landgemeinde Amalienhof, unter Abtrennung von dem Kreise Beeskow-Storkow mit dem Kreise Lübben,

4) die auf dem rechten Ufer der Spree belegenen Theile des Gutsbezirks Cossenblatt, der Landgemeinde Cossenblatt und der Landgemeinde Briescht, sowie der auf dem rechten Ufer der Spree östlich von dem Kommunikationswege zwischen Cossenblatt und Wiese belegene Theil des zur Königlichen Hofkammerforst Schwenow

gehörigen Forstschußbezirks Cossenblatt unter Abtrennung von dem Kreise Lübben mit dem Kreise Beeskow - Storkow, vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.  
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

(Nr. 8884.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juni 1882, betreffend die künftige Bezeichnung der Kasse der Regierung in Sigmaringen.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. will Ich genehmigen, daß die Kasse der Regierung in Sigmaringen statt der bisherigen Bezeichnung: „Landeskasse“ künftig die Bezeichnung: „Regierungs-Hauptkasse“ führe.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.  
Bad Ems, den 28. Juni 1882.

Wilhelm.

Bitter.

An den Finanzminister.

(Nr. 8885.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1882, betreffend die Absendung von drei Deputirten zum Kreistage seitens der Stadt Mülheim a. Rh.

Auf den Bericht vom 3. Juli d. J. will Ich der Stadt Mülheim a. Rh., ihrem Antrage gemäß, auf Grund des Vorbehalts im §. 4 C der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westfalen vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Samml. S. 117) hierdurch gestatten, fortan drei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.  
Schloß Mainau, den 13. Juli 1882.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:  
v. Gofler.

An den Minister des Innern.

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1882, betreffend die Genehmigung mehrerer Aenderungen des Statuts für die Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und dessen Ausdehnung auf die Kreise Rees, Mülheim a. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 223/224, ausgegeben den 8. Juli 1882;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 5. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Memel zum Betrage von 750 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19 S. 99 bis 101, ausgegeben den 11. Mai 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 25. April 1882, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen vom 12. Januar 1876, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 29 S. 244, ausgegeben den 18. Juli 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1882, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts des Danziger Hypothekenvereins, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 179, ausgegeben den 1. Juli 1882;
- 5) das unterm 6. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Fischereigenossenschaft an der Kyll im Landkreise Trier durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 206 bis 209, ausgegeben den 7. Juli 1882;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Mai 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihscheine des Kreises Merseburg im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 25 S. 199 bis 201, ausgegeben den 24. Juni 1882;
- 7) das unterm 15. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Clevische Niersgenossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 219 bis 221, ausgegeben den 8. Juli 1882;
- 8) das unterm 17. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut der Deichgenossenschaft Scharfenberg im Deichverbande des Danziger Werders, Landkreis Danzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 177 bis 179, ausgegeben den 1. Juli 1882;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Mai 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Rheydt im Betrage von 464 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 209/210, ausgegeben den 1. Juli 1882;

- 10) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Mai 1882 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine seitens der Stadt Ems im Betrage von 440 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 26 S. 191/192, ausgegeben den 29. Juni 1882;
- 11) das unterm 24. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Lupushorst im Deichverbande des großen Marienburger Werders durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 27 S. 197 bis 200, ausgegeben den 8. Juli 1882;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Mai 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der für die Durchlegung der Straße auf dem linken Ufer der Spree von der Marschallsbrücke bis zur Kronprinzenbrücke erforderlichen Fläche des dem Kommissionsrath Johann Hoff gehörigen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 252, ausgegeben den 30. Juni 1882;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schlawa behufs des Grunderwerbs für eine von dem Bahnhofe Schübben-Zanow über Ruffhagen bei Rügenwalde zum Anschluß an die Carwitz-Rügenwalder Chaussee zu erbauende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 28 S. 149, ausgegeben den 13. Juni 1882;
- 14) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der Erwerbung eines zur Freilegung der Großbeerenstraße erforderlichen Grundstücktheils, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 265, ausgegeben den 7. Juli 1882;
- 15) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn für die zur Erwerbung eines neuen Begräbnißplatzes erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 28 S. 137, ausgegeben den 12. Juli 1882;
- 16) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Orb bis zum Betrage von 115 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 31 S. 143 bis 145, ausgegeben den 12. Juli 1882.